

PRÄAMBEL

Nachstehende Kosten ergeben sich für den Mandatar:

Notebooks können in unserer Konfiguration mit Support (d.h. Rechte im vollen Umfang wie ein reguläres PAMI-NB, Austausch etc.) um **€ 70 pro Monat** angemietet werden. Dieser Betrag wird lt. Bundesbezügegesetz § 10 Abs. 10 (Spesen) **einbehalten**.

Der Betrag wird ab dem Folgemonat nach der Übergabe des Gerätes einbehalten und das letzte Mal im Monat der Rückgabe. z.B.. Ausgabe am 3. Jänner – Betrag wird ab Februar einbehalten, Rückgabe am 2. März, der Betrag wird im März auch noch einbehalten.

Dazu kommt eine **einmalige Vergebührung** des Vertrages

- Gebühr somit Euro 25,20
- Bemessungsgrundlage Euro 2.520,00 (Euro 70,00 mal 12 mal 3)

Der Einbehaltung des Betrages und die Vergebührung wird von der Abteilung A1.4 (alles zu Lasten des Mandatars) vorgenommen.



MIETVERTRAG

abgeschlossen zwischen

der Republik Österreich (Bund), vertreten durch die Parlamentsdirektion,
im Folgenden „Vermieterin“ genannt,

und

Frau/Herr Abgeordnete/n zum Nationalrat

im Folgenden „Mieter/in“ genannt,

Klub der _____ Abgeordneten zum
Nationalrat, Bundesrat und Europäischen Parlament
im Hause

I. Mietgegenstand

Die Vermieterin vermietet an die/den Mieter/in folgende Mietgegenstände für die Verwendung durch ihre/n bzw. seine/n parlamentarische/n Mitarbeiter/in
Frau/Herr

- a. Ein Notebook _____ (Seriennummer: _____), im
Folgenden „Gerät“ genannt, mit
 - 1 Maus
 - 1 Akku
 - 1 Notebook-Tasche
 - 1 Netzteil extern
 - 1 USB Stick 16GB
- b. Auf dem Gerät installierte Software:

- MS Windows 10 Enterprise
- MS Office 2016 Professional
- MS Outlook 2016
- NAI-Mcafee Antivirus-Software
- McAfee Drive Encryption Software
- div. Reader, Player (Media-Player, Acrobat Reader, Real Reader,...)

II. Mietdauer

- 1) Das Mietverhältnis beginnt mit Übergabe des Geräts an die/den Mieter/in und wird auf unbestimmte Zeit, längstens jedoch für die Dauer ihrer/seiner Mitgliedschaft zum Nationalrat oder für die Dauer der Beschäftigung der/des in I.1. genannte/n parlamentarische/n Mitarbeiterin/s abgeschlossen. In diesem Fall endet das Mietverhältnis mit Ablauf jenes Monats, in welchem das Mietverhältnis auflösende Ereignis fällt, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Die/der Mieter/in hat daher die Vermieterin umgehend über das Ende der Beschäftigung der/des in I.1. genannte/n parlamentarische/n Mitarbeiterin/s zu informieren.

- 2) Davon abgesehen kann der Mietvertrag von beiden Seiten jederzeit unter Einhaltung einer siebentägigen Kündigungsfrist jeweils zum Monatsletzten gekündigt werden.

III. Mietentgelt

- 1) Das Mietentgelt für die Gebrauchsüberlassung der Mietgegenstände beträgt monatlich Euro 70,00 und fällt ab dem ersten vollen Kalendermonat dieses Mietverhältnisses an. Weitere Kosten, die für die Nutzung der Mietgegenstände gegebenenfalls anfallen (zB Strom, Internet), sind von der/dem Mieter/in zu tragen.

- 2) Die Vertragsparteien nehmen zur Kenntnis, dass Lieferungen und Leistungen aus diesem Vertrag nicht der Umsatzsteuer unterliegen

IV. Abrechnung

- 1) Festgehalten wird, dass das Mietentgelt und die Kosten der Vergebührung (s. Punkt IX.2.) vergütungsfähige Aufwendungen gemäß § 10 Bundesbezügegesetz (BBezG) darstellen.
- 2) Der/die Mieter/in erklärt seine/ihre unwiderrufliche Zustimmung, dass für die Dauer des Mietverhältnisses das Mietentgelt und die Kosten der Vergebührung als von ihm/ihr geltend gemachte Aufwendungen nach § 10 BBezG von der Vermieterin einbehalten werden.

V. Haftung – Allgemein

- 1) Die/der Mieter/in verpflichtet sich, für den sachgemäßen Umgang mit den Gerät zum Anschaffungswert von _____ Euro _____ durch die/den in I.1. genannte/n parlamentarische/n Mitarbeiter/in Sorge zu tragen.
- 2) Die/der Mieter/in haftet gegenüber der Vermieterin für Verlust bzw. für Schäden, die an den Mietgegenständen, welches die/der Mieter/in der/dem in I.1. genannten parlamentarischen Mitarbeiter/in zum Gebrauch überlässt, entstanden sind, wobei die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen wird. Das Verhalten der/des in I.1. genannte/n parlamentarische/n Mitarbeiterin/s wird der/dem Mieter/in zugerechnet.
- 3) Die/der Mieter/in hat die Vermieterin über allfällige Schäden oder schwerwiegende Funktionsbeeinträchtigungen der Mietgegenstände umgehend zu informieren. Reparaturen oder sonstige Instandhaltungsarbeiten sind ausschließlich von der Vermieterin vorzunehmen, die über eine eigene Abteilung für Informationstechnologie verfügt. Aus diesem Grund wird ein allfälliger Ersatzanspruch der/des Mieterin/s für Reparaturen oder sonstige Instandhaltungsarbeiten insbesondere ein solcher gemäß § 1097 in Verbindung mit §§ 1036f ABGB ausdrücklich ausgeschlossen.

VI. Software – Haftung

- 1) Die/der Mieter/in nimmt zur Kenntnis, dass die Vermieterin für die auf dem Gerät installierte Software Lizenzen erworben hat und gegenüber den Lizenzgebern für unberechtigte Nutzungen haftet.

- 2) Die/der Mieter/in haftet für eine rechtskonforme Verwendung der Mietgegenstände insbesondere der Software durch die/den in I.1. genannte/n parlamentarische/n Mitarbeiter/in.
- 3) Die/der Mieter/in verpflichtet sich daher, dafür Sorge zu tragen, dass die Lizenzen für die Software nicht an Dritte übertragen werden und dass sie nur auf dem Gerät verwendet werden, das ihr/ihm mit gegenständlichen Vertrag vermietet wurde, sowie dass eine missbräuchliche Nutzung durch Dritte verhindert wird.
- 4) Sollten unberechtigte Nutzungen der Software erfolgen, verpflichtet sich die/der Mieter/in, die Vermieterin für daraus entstehende Schäden schadlos zu halten.

VII. Daten

- 1) Die/der Mieter/in nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass die Vermieterin all jene Daten speichert und verarbeitet, die zur Erbringung der Support-Leistungen hinsichtlich der der/dem in I.1. genannten parlamentarischen Mitarbeiter/in überlassenen Mietgegenständen unbedingt benötigt werden. Die/der Mieter/in holt diesbezüglich auch die Zustimmung der/des in I.1. genannten parlamentarischen Mitarbeiterin/s ein.
- 2) Die/der Mieter/in nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass die Datensicherung der auf dem Gerät gespeicherten Daten ihr/ihm allein obliegt. Die Datensicherung auf dem der/dem in I.1. genannten parlamentarischen Mitarbeiter/in überlassenen Gerät ist im Innenverhältnis zwischen Mieter/in und parlamentarischer/n Mitarbeiter/in zu vereinbaren, diesbezüglich trifft die Vermieterin keine Vermittlungs- oder Datensicherungsobliegenheit. Die Vermieterin nimmt nach Rückgabe des Geräts eine Formatierung des Geräts bzw. eine Löschung sämtlicher, auf dem Gerät gespeicherten Daten vor und sorgt für keine Datensicherung.

VIII. Rückgabe

- 1) Die/der Mieter/in verpflichtet sich, die vertragsgegenständlichen Mietgegenstände spätestens am letzten Werktag dieses Mietverhältnisses während ihrer Betriebszeiten an die Vermieterin zurückzustellen. Andernfalls ist für jedes angefangene Monat, in dem die Mietgegenstände nicht zur Gänze zurückgestellt sind, ein ganzes monatliches Mietentgelt zu zahlen.

- 2) Die/der Mieter/in nimmt zur Kenntnis, dass eine allfällige Ausgabe eines neuen Geräts erst bei ordnungsgemäßer Rückstellung des überlassenen Geräts erfolgen kann.

IX. Sonstige Bestimmungen

- 1) Eine weitere Gebrauchsüberlassung als jene an die/den Mieter/in und an die/den in I.1. genannte/n parlamentarische/n Mitarbeiter/in ist nicht gestattet.
- 2) Die Vermieterin ist von der Entrichtung von Gebühren gemäß § 2 Gebührengesetz befreit und wird daher nur die Anzeige des gegenständlichen Vertrages vornehmen. Die/der Mieter/in nimmt zur Kenntnis, dass sie/er Gebühren zur Gänze selbst zu tragen hat.
- 3) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis. Mündliche Vereinbarungen gelten als nicht getroffen.
- 4) Die allfällige Unwirksamkeit einzelner vertraglicher Bestimmungen lässt die Wirksamkeit des restlichen Vertrages unberührt. Die Vertragsparteien sind zum Abschluss einer mit dieser unwirksamen Bestimmung möglichst vergleichbaren Regelung verpflichtet.
- 5) Zur Entscheidung für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich in Betracht kommenden Gerichts in Wien vereinbart.

Wien, am.....

.....
Republik Österreich (Bund), vertreten
durch die Parlamentsdirektion

Wien, am.....

.....
Unterschrift der/des Mieterin/s

Wien, am.....

.....
Übernahme durch die/den
parlamentarische/n Mitarbeiter/in